

**Ergänzende Bestimmungen**  
**der**  
**Stadtwerke Eggenfelden GmbH**  
**zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen**  
**für die Versorgung mit Wasser**  
**(AVBWasserV)**

**Stand 01.01.2010**

**1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV**

1. Die Stadtwerke Eggenfelden GmbH schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Eggenfelden GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Eggenfelden GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Eggenfelden GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

**2. Antrag auf Wasserversorgung**

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan 1 : 1000 sowie ein Kellergrundrissplan 1 : 100 beizufügen.

### 3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Eggenfelden GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Eggenfelden GmbH bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

3.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 3.1 Abs. 2 werden gegebenenfalls die den Sonderkunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind.

3.3 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt bei Grundstücken, die innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen (Innenbereich) ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$0,7 \times \text{Meterzahl} \times \text{Rohrnetzcostenzahl} \times \text{Wohnungszahl}$

und wird auf volle Euro (€) abgerundet.

Meterzahl = Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche.

Rohrnetzcostenzahl = Preis für 1 m Versorgungsleitung.

Er ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Verteilungsanlagen (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV) geteilt durch Gesamtlänge der verlegten Versorgungsleitungen.

Wohnungszahl = Die Wohnungszahl beträgt bei Wohngrundstücken

mit bis zu 2 Wohnungen 0,9

und erhöht sich

für bis zu je angefangene 2 weitere Wohnungen um je 0,1.

Bei gewerblicher Nutzung gelten je angefangene 75 m<sup>2</sup> als eine Wohnung.

Für unbebaute Grundstücke beträgt die Wohnungszahl 0,9.

3.4 Der Anschluss von Grundstücken im Außenbereich ist der Stadtwerke Eggenfelden GmbH zu den Allgemeinen Bedingungen der AVBWasserV i. V. m. Ziffer 3.3 der Ergänzenden Bestimmungen wirtschaftlich unzumutbar. Die Stadtwerke Eggenfelden GmbH wird Anschlüsse im Außenbereich nur erstellen, wenn der Anschlussnehmer (bzw. mehrere Anschlussnehmer anteilig) als Baukostenzuschuss die vollen Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen bezahlt.

Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Fertigstellung des Anschlusses weitere Anschlussnehmer hinzu, werden die Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen neu aufgeteilt und dem Anschlussnehmer ein zuviel bezahlter Betrag erstattet.

### 3.5 Übergangsregelung

Baumaßnahmen, die vor dem 01.01.2000 begonnen wurden, werden noch nach der bis zum 31.12.1999 geltenden Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt, bzw. abgerechnet.

Festgesetzte und bezahlte Beiträge für unbebaute aber bebaubare Grundstücke werden bei künftiger Bebauung von der Summe des neu berechneten und zu zahlenden Baukostenzuschusses abgezogen. Mehr- oder Minderbeträge sind auszugleichen, d.h. vom Eigentümer zu bezahlen, bzw. von den Stadtwerken Eggenfelden GmbH zu erstatten.

Festgesetzte Beiträge für landwirtschaftlich genutzte unbebaute aber bebaubare Grundstücke werden weiterhin solange zinslos gestundet, wie sie zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe landwirtschaftlich genutzt werden müssen. Bei Wegfall der Stundungsvoraussetzungen ist der Beitrag fällig. Der bezahlte Betrag wird bei künftiger Bebauung von der Summe des neu berechneten und zu zahlenden Baukostenzuschusses abgezogen. Mehr- oder Minderbeträge sind auszugleichen, d.h. vom Eigentümer zu bezahlen, bzw. von den Stadtwerken Eggenfelden GmbH zu erstatten.

## 4. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

4.1 Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt.

4.2 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum stehen.

4.3 Unter Hinweis auf § 10 Abs. 4 AVBWasserV werden die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses (Standardanschluss) gemäß nachfolgender Regelung pauschaliert abgerechnet.

<u>Bis 1 ¼ Zoll Leitungsquerschnitt:</u>	netto	brutto
	770,00 €	823,90 €

Leitungsverlegung im Kundengrundstück je m:

(ohne Erdarbeiten)	6,00 €	6,42 €
--------------------	--------	--------

Bis 2 Zoll Leitungsquerschnitt:

	900,00 €	963,00 €
--	----------	----------

Leitungsverlegung im Kundengrundstück je m:

(ohne Erdarbeiten)	7,00 €	7,49 €
--------------------	--------	--------

Erdarbeiten (Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand):

Die erforderlichen Erdarbeiten – das sind u. a. die Grab-, Erdbewegungs-, Mauer-, Stemm-, Pflaster- und Teerarbeiten – sind in den Hausanschlusskosten nicht enthalten. Diese sind an das einschlägige Fachgewerbe zu vergeben. Im Einvernehmen mit den Stadtwerken Eggenfelden GmbH kann der Kunde die Erdarbeiten ggf. in Eigenleistung selbst durchführen.

- 4.4 Für bereits erschlossene Baugebiete werden die Hausanschlusskosten nicht pauschal, sondern nach Aufwand (inkl. Erdarbeiten im Straßenbereich) verrechnet. Nicht standardmäßige Hausanschlüsse bzw. Anschlüsse im Außenbereich werden nach tatsächlich anfallendem Aufwand und bereits entstandenem Aufwand verrechnet.

## **5. Anschlüsse für vorübergehende Wasserabgabe**

### **5.1 Bauwasseranschluss**

Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses (Standardanschluss) betragen pauschal 105,00 € (brutto: 112,35 €) und sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Darin enthalten sind Materialverbrauch und Arbeitsleistung. Erforderliche Grabarbeiten sind dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung zu stellen.

### **5.2 Sonstige vorübergehende Anschlüsse**

Die Kosten für die Erstellung sonstiger vorübergehender Anschlüsse werden nach Aufwand verrechnet.

- 5.3 Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei den Stadtwerken Eggenfelden GmbH zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheiden die Stadtwerke. Sie legen die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

## **6. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV**

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Standardanschlusses (bis 2 Zoll) werden dem Kunden mit dem Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde in Rechnung gestellt. Bei anderen Anschlüssen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

## **7. Umsatzsteuer**

Zu den jeweiligen Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.